c) Im Industriegebiet eingeschränkt (GI/E):
techn.notwendige Einzelbauteile u.Aufbau max. 12 m bzw.15 m
(siehe Lageplan) max.15 m bzw.18 m.

2.2 Äußere Gestaltung (§ 73 (1) Ziff.7 LBO)

a) Dachform und Dachneigung
Im Mischgebiet (MI) : siehe Einschrieb im Plan

Im Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI/E): ohne Festsetzungen

b) Dachdeckung
Im Mischgebiet (MI):
Ziegelförmiges Material in den Farben braun oder rotbraun. Schwarze Farben sind unzulässig.
Im Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI/E): ohne Festsetzungen.

c) Farbgebung der Außenfassaden:
Es sind nur gedeckte Farben zu verwenden. Reflektierende Teile sind unzulässig.

2.3 Einfriedigungen (§ 73 (1) Nr.5 LBO)

gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken außerhalb des Plangebietes ist mit Einfriedigungen ein Grenzabstand von 1.0 m einzuhalten.

3. HINWEISE

3.1 Die Überbauung der im Erdreich verlegten Kabel ist nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen unzulässig.

3.2 Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. (§ 20 DSchG).

3.3 Die Pflanzungen nach Ziffer 1.8 sollen im Pflanzstreifen von ca. 1.50 m Abstand vorgenommen werden. Im Abstand von ca. 10 m sollen mind. ein Hochstamm im Abstand von ca. 30 m sollen mit Sträuchern ausgepflanzt werden. Zur Hangbefestigung eignen sich besonders: Feld- und Spitzahorn. Schwarzerle. Hainbuche, Kornelkirsche. Haselnuß. Kirsche. Schlehe, Hundsrose. Holunder, Schneeball, Weiden u.ä. Am Hangfuß können Obstbäume verwendet werden.

3.4 Hinsichtlich einer Wohnbaunutzung im MI-Gebiet wird darauf hingewiesen, daß vom benachbarten GI/E-Gebiet Beeinträchtigungen ausgehen können, die das Wohnen stören. Daher wird empfohlen, zum Schutz gegen solche Einwirkungen Vorkehrungen durch entsprechende Grundrißgestaltungen, Lärmdämmungsmaßnahmen (Fensterverglasung) usw. zu treffen.